

# Widersinnige Wirkungen

Das Karlsruher Urteil kollidiert mit den traditionellen Prinzipien des Sozialstaats.

So überzeugend die Richter begründet haben, warum die Sozialbeiträge künftig an die Kinderzahl gekoppelt werden sollten, so schwierig wird es nun, die Juristenidee in Paragrafen zu gießen. Schon bei ihren ersten Plandebatten war den Beamten in Gesundheits- und Arbeitsministerium schnell klar: Was Karlsruhe da gefordert hat, passt schlecht zu den traditionellen Prinzipien der Sozialversicherung – von den Regierungszielen ganz zu schweigen.

Würden die Beitragssätze zum Beispiel einfach nach der Kinderzahl gestaffelt – der erste Vorschlag nach dem Urteilsspruch –, würde das auf dem Arbeitsmarkt zu kuriosen Verwerfungen führen. Weil die Unternehmen die Beiträge zur Hälfte mitbezah-

gaben in Höhe von rund 1200 Mark jährlich sparen.

Ein ähnliches Modell legt diese Woche der CDU-Sozialexperte Andreas Storm vor. Das erste durchgerechnete Konzept für einen „Familienrabatt“ in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sieht vor: Wer Kinder erzieht, erhält einen Beitragsnachlass von zehn Prozent je Kind. Die vierköpfige Familie eines Durchschnittsverdieners würde das im Monat um rund 181 Mark an Sozialbeiträgen entlasten. Finanzieren will Storm die Vergünstigung mit Hilfe einer neu zu schaffenden „Familien-Solidar-Versicherung“, in die Arbeitgeber und kinderlose Beschäftigte gemeinsam rund 1,2 Prozent der Löhne einzahlen sollen.

Das ist der Haken des Karlsruher Richterspruchs: Was Familien und Alleinerziehenden zusätzlich netto in die Tasche fließt, fehlt auf der anderen Seite den Sozialversicherungen. Allein der Pflegekasse, schätzen Regierungsexperten, entzöge die neue Babyhilfe etwa 1,6 Milliarden Mark, bei der Rente fiele sogar der zehnfache Betrag aus.

Um die Lücken zu stopfen, bleiben der Regierung zwei Möglichkeiten: Entweder werden die Steuern erhöht oder die Sozialbeiträge – beides keine besonders erfreulichen Alternativen. Schließlich hatte die Regierung gerade erst bekräftigt, in den nächsten Jahren die Abgaben weiter senken zu wollen.

Kollidieren würde das Konzept auch mit zahlreichen heiligen Prinzipien des Sozialstaats. So galt in der Rentenversicherung bislang der eherne Grundsatz, dass es für gleiche Beiträge auch gleiche Leistungen geben muss. Dieses „Äquivalenzprinzip“, wie es die Sozialexperten gern nennen, wäre durchbrochen, wenn Eltern sich mit niedrigeren Beiträgen dieselben Leistungen sichern könnten wie Kinderlose.

Doch es gibt noch mehr Widersprüche. Nach dem Karlsruher Urteil würde der Beitragsrabatt nur für Arbeiter und Angestellte gelten, nicht aber für Beamte. Logisch ist das freilich nicht. Denn auch der Staatsdiener-Sohn wird einmal die Rentenkasse fül-

len, wenn er später einen Job in der freien Wirtschaft annimmt.

Ähnlich widersinnig wirkt, dass eine Umsetzung des Richterspruchs gerade die betuchtesten Singles aus manchem Sozialstaatszweig vertreiben könnte. Gutverdiener nämlich können wählen, ob sie sich privat oder gesetzlich gegen Krankheit und Pflegerisiko versichern wollen. Hebt die Regierung nun zum Ausgleich der Kinderhilfe den gesetzlichen Pflegebeitrag an, würden noch mehr Versicherte zur privaten Konkurrenz wechseln als bisher schon. Den Nachteil hätten vor allem kinderreiche Familien, die in der gesetzlichen Pflegekasse bleiben müssen.

Schon reift unter den Sozialpolitikern die Erkenntnis: Soll der Richterspruch wirklich umgesetzt werden, muss der Sozialstaat tief greifender umgebaut werden als anfangs gedacht. „Der logische Schritt wäre eine Volksversicherung, in die auch Beamte und Selbständige einbezogen werden“, fordert etwa der Darmstädter Sozialexperte Bert Rürup.



G. SCHONHARTING / OSTKREUZ

**Sozialminister Ruster**  
*Milliarden-Lücke bei der Rente?*

len, hätten die Betriebe künftig für Erziehende geringere Lohnkosten als für Kinderlose.

Das Konzept war rasch vom Tisch. Stattdessen planen die Sozialpolitiker nun, einen neuen Freibetrag einzuführen. Eltern könnten danach die Mindest-Lebenshaltungskosten eines Sprösslings von 7000 Mark jährlich nicht nur bei der Steuer, sondern auch bei den Sozialbeiträgen absetzen. Für einen Durchschnittsverdiener mit einem Kind hieße das: Statt auf sein Bruttogehalt von 50 000 Mark bräuchte er künftig nur für ein Einkommen von 43 000 Mark Pflege-, Kranken- oder Rentenbeiträge abzuführen. Die Kosten für den Arbeitgeber blieben gleich, aber der Versicherte würde Sozialab-



**Rentner (in Husum)**

*Fehler im Generationenvertrag*

starken Jahrgänge der fünfziger und sechziger Jahre ins Seniorenalter, brauchen mehr Pflege und Betreuung, zusätzliche Altenheimplätze und Medikamente.

Die Soziallast der künftigen Generationen wird so immer größer. Heute müssen 100 Personen im Erwerbsalter rund 22 Alte ernähren. Im Jahr 2035 werden es mehr als doppelt so viele Alte sein.

**„DIE VERFASSUNGSHÜTER HABEN ZWAR ÜBER DIE PFLEGE GEURTEILT, ABER SIE HABEN DIE RENTE GEMEINT“**

Vor welchen Alternativen die Deutschen stehen, wollen sie ihre Sozialsysteme weiter betreiben wie bisher, hat den Karlsruher Richtern der Bielefelder Bevölkerungswissenschaftler Herwig Birg ausgemalt. Entweder, so rechnete der Professor vor, bringen alle Frauen im gebärfähigen Alter in den nächsten Jahrzehnten im Schnitt 3,8 Kinder zur Welt. Oder es müssten in den nächsten 50 Jahren rund 188 Millionen junge Ausländer einwandern – oder das Rentenalter stiege langfristig auf 73 Jahre.

Sonderlich realistisch ist wohl keine der Alternativen. Für die Richter war damit klar: Die umlagefinanzierten Sozialsysteme können unmöglich so bleiben, wie sie heute sind. Künftig, so urteilten sie, müssten Eltern zunächst beim Beitrag für die Pflegeversicherung entlastet werden. Zudem müsse der Gesetzgeber in den nächsten drei Jahren prüfen, ob das Prinzip auch in

anderen Zweigen der Sozialversicherungen umgesetzt werden muss.

Welche Versicherung die Richter da im Blick haben, ist unter Experten völlig unstrittig: Die staatliche Rentenkasse leidet unter exakt denselben Problemen wie die Pflegeversicherung, dafür ist ihr finanzielles Gewicht viel größer. Der gesetzliche Alterstopf schüttet jedes Jahr rund 370 Milliarden Mark an Leistungen aus, mehr als zehnmal so viel wie die Pflegeversicherung. „Die Verfassungshüter“, ist sich der Darmstädter Sozialrichter Jürgen Borchert sicher, „haben zwar über die Pflege geurteilt, aber sie haben die Rente gemeint.“ Auch für die staatlichen Alterskassen gilt: Kinder zu erziehen ist eine „eigene konstitutive Leistung“ wie der gezahlte Beitrag.

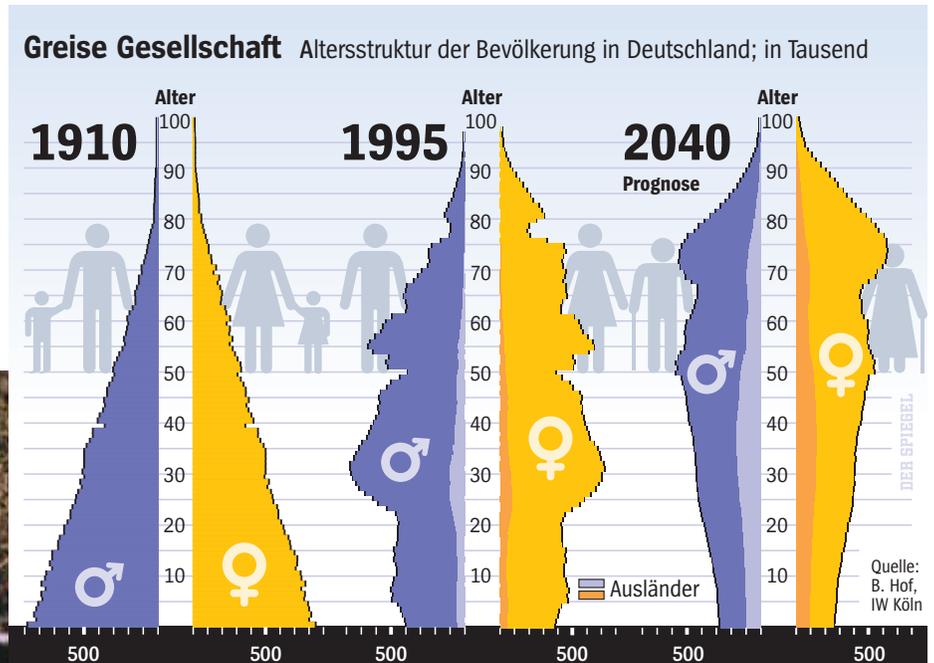
Diese Feststellung im reinsten Verfassungsrichterdeutsch bezeichnet tatsächlich einen Wendepunkt in der deutschen Familienpolitik. Es ist die Abwendung von ei-

nem der beiden großen Missverständnisse aus der Gründerzeit der Bundesrepublik.

Das eine Missverständnis betraf die Ansicht, Gottes Natur, Flüsse und frische Luft stünden für den Wiederaufbau im Land unbegrenzt und gratis zur Verfügung. Mit der Erfindung des Umweltschutzes klärte sich das – in der einen oder anderen Weise – auf. Das andere Missverständnis betraf die sozialen Ressourcen und wurde, wie so vieles, trefflich zusammengefasst vom großen Schröder-Vorgänger Konrad Adenauer: „Kinder kriegen die Leute sowieso.“

Auf diese scheinbar gesicherte Erkenntnis wurde 1957 die Rentenversicherung als Umlagemodell neu installiert. Vaters Altersversorgung, früher mal Sache der Kinder, war aus der Familie herausgelöst und der Rentenkasse übertragen.

So kam es nicht mehr darauf an, dass Vater Kinder zeugte. Wenn er nur seine Rentenbeiträge bezahlte, war seine Rente sicher. Da es ja Kinder sowieso gab, mussten dann halt künftig die Kinder der anderen



Väter Rente zahlen. Und weil das so einleuchtend war, wurde auf diesem kollektiven Generationenvertrag das gesamte Sozialsystem der Bundesrepublik gegründet.

Die Konstruktionsfehler wurden erst später deutlich. Den einen geißelte wiederholt das Verfassungsgericht: Den Müttern, die Kinder gebären und erziehen und gerade deshalb keine Rentenbeiträge einzahlen können, ist zwar die Geschäftsgrundlage des Generationenvertrags anvertraut, dafür haben sie aber zum Schluss keinen Anspruch auf eine eigene Rente. Bis heute ist dieser Missstand nur mit geringfügigen Verbesserungen abgemildert.

Den zweiten Fehler macht nun abermals das Verfassungsgericht in seiner neuen spektakulären Entscheidung zum Thema: Durch das kollektive Rentensystem wird